

**Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
*University of Applied Sciences*

**Verkündungsblatt der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
37. Jahrgang – 02. Februar 2009 – Nr. 1

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Mechanische  
Werkstatt an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(VBO Werkstatt)

**Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

Redaktion: Dezernat II, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo

Hinweis: Bis Ende 2007 lautete der Name dieses Verkündungsblattes: Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

# **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Mechanische Werkstatt an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (VBO Werkstatt)**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 217), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung, Zuordnung, Aufgaben
- § 2 Leitung
- § 3 Nutzerkreis
- § 4 Auftragsannahme und -abwicklung
- § 5 Kontaktzeiten
- § 6 Entgeltberechnung
- § 7 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Rechtsstellung, Zuordnung, Aufgaben**

(1) Die Mechanische Werkstatt am Standort Lemgo ist eine Betriebseinheit der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gemäß § 29 HG. Sie ist dem Präsidium zugeordnet.

(2) Aufgabe der Mechanischen Werkstatt ist insbesondere die Entwicklung, Fertigung und Reparatur von nichtkäuflichen wissenschaftlichen Geräten für Forschung und Lehre, die im Auftrag und in engem Kontakt mit den Nutzerinnen und Nutzern meist einzeln hergestellt werden.

Zu den Aufgaben gehören auch:

Beratung der Nutzerinnen oder Nutzer bei der Entwicklung wissenschaftlicher Geräte, auch wenn sie nicht in der Mechanischen Werkstatt hergestellt werden,  
Beschaffung von Material und Werkzeug für Zwecke der Mechanischen Werkstatt,  
Betreuung von Auszubildenden,  
Anleitung und Beratung von Studierenden,  
Begleitung beim Aufbau von Anlagen.

## **§ 2 Leitung**

(1) Die Mechanische Werkstatt wird von einem Lenkungsausschuss geleitet. Der Lenkungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschul-

lehrerinnen und Hochschullehrer. Der Lenkungsausschuss wird vom Senat für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.  
Der Lenkungsausschuss benennt eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Der Lenkungsausschuss ist verantwortlich für die Verwaltung der Werkstatt und für den Einsatz des zugewiesenen Personal- und Sachmittelbudgets. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Regelung der inneren Organisation der Werkstatt und Einsatz des vorhandenen Personals sowie der zur Verfügung stehenden Sachmittel,
- b) Vorschlag für die Einstellung von Personal,
- c) Planung des Haushalts, des Ausbaus und der Anpassung an veränderte Anforderungen an die Werkstatt,
- d) Erstellung eines Kostenplans,
- e) Vertretung wissenschaftlicher Belange in der Werkstatt,
- f) Repräsentation der Werkstatt nach außen.

(3) Der Lenkungsausschuss legt jährlich einen Rechenschaftsbericht vor und berichtet insbesondere über die Ergebnisse und zukunftsbezogenen Planungen der Werkstatt.

(4) Für die Erledigung des laufenden Tagesgeschäfts ist eine vom Präsidium aus dem Kreis der Mitarbeitenden der Werkstatt eingesetzte Werkstattdirektorin oder ein vom Präsidium aus dem Kreis der Mitarbeitenden der Werkstatt eingesetzter Werkstattdirektor verantwortlich. Der Lenkungsausschuss ist dieser oder diesem gegenüber weisungsbefugt.

### **§ 3 Nutzerkreis**

Nutzerinnen und Nutzer der Werkstatt sind die Mitglieder der wissenschaftlichen Bereiche und die Mitglieder der Verwaltung der HS OWL, die die Werkstatt zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Anspruch nehmen.

### **§ 4 Auftragsannahme und -abwicklung**

(1) Die Zeichnungsberechtigung für Arbeitsaufträge an die Mechanische Werkstatt besitzen die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen oder die Dekane, die Prodekaninnen oder Prodekanen, die SKIM-Leiterin oder der SKIM-Leiter, die KOM-Leiterin oder der KOM-Leiter, die Dezernentinnen oder Dezernenten und der SGL II 3.

(2) Die wissenschaftlichen Bereiche legen jeweils zusätzliche Auftragsberechtigungen fest. Eine Liste der Auftragsberechtigten wird beim Lenkungsausschuss geführt.

Mit der Auftragserteilung wird bestätigt, dass die erforderlichen Mittel bei der zu belastenden Kostenstelle zur Verfügung stehen.

(3) Die Annahme der Aufträge erfolgt durch die Werkstattleiterin oder den Werkstattleiter. Sie oder er entscheidet über die Annahme eines Auftrags und ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Nutzerinnen oder Nutzer. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber und der Werkstattleiterin oder dem Werkstattleiter entscheidet der Lenkungsausschuss.

(4) Die zeitliche Reihenfolge der Auftragsbearbeitung richtet sich in der Regel nach dem Auftragseingang. Ausnahmefälle regelt die Werkstattleiterin oder der Werkstattleiter in Absprache mit dem Lenkungsausschuss und der jeweiligen Auftraggeberin oder dem jeweiligen Auftraggeber.

(5) Die wissenschaftlichen Bereiche erhalten quartalsweise von der Werkstattleiterin oder dem Werkstattleiter Aufstellungen über die von ihren Kostenstellen abgebuchten Beträge, aus denen hervorgeht, aus welchen Aufträgen oder Materialausgaben sich die Beträge zusammensetzen (mit Namen der Auftraggeberinnen oder Auftraggeber, Auftragsnummern, Stichworten, abgerechneten Beträgen und Wertangaben für die Inventarisierung).

## **§ 5 Kontaktzeiten**

Beratung, Auftragsannahme sowie die Ausgabe von Werkzeug und Material sind an jedem Arbeitstag möglich. Sind zeitliche Einschränkungen notwendig, so bedarf dies der Zustimmung des Lenkungsausschusses.

## **§ 6 Entgeltberechnung**

Der Lenkungsausschuss empfiehlt auf Vorschlag der Werkstattleiterin oder des Werkstattleiters die von den Nutzerinnen und Nutzern nach § 3 zu entrichtenden Entgelte für die Inanspruchnahme von Werkstatt-Dienstleistungen dem Präsidium. Das Präsidium entscheidet abschließend über die zu entrichtenden Entgelte.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 05.11.2008.

Lemgo, den 02.02.2009

Der Präsident  
Der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer